

## Gesetz zur Umstellung der umweltrechtlichen Vorschriften auf den Euro (Siebtes Euro-Einführungsgesetz)

Vom 9. September 2001

Der Bundestag hat mit Zustimmung des Bundesrates das folgende Gesetz beschlossen:

### Inhaltsübersicht

- Artikel 1 Änderung des Bundes-Immissionsschutzgesetzes
- Artikel 2 Änderung der Verordnung über Immissionsschutz- und Störfallbeauftragte
- Artikel 3 Änderung der Gebührenordnung für Maßnahmen bei Typprüfungen von Verbrennungsmotoren
- Artikel 4 Änderung des Kreislaufwirtschafts- und Abfallgesetzes
- Artikel 5 Änderung der Transportgenehmigungsverordnung
- Artikel 6 Änderung der Entsorgungsfachbetriebeverordnung
- Artikel 7 Änderung der Batterieverordnung
- Artikel 8 Änderung der Verpackungsverordnung
- Artikel 9 Änderung des Abfallverbringungsgesetzes
- Artikel 10 Änderung der Abfallverbringungs-Verordnung
- Artikel 11 Änderung der Verordnung über die Anstalt Solidarfonds Abfallrückführung
- Artikel 12 Änderung des Hohe-See-Einbringungsgesetzes
- Artikel 13 Änderung des Chemikaliengesetzes
- Artikel 14 Änderung der Chemikalien-Kostenverordnung
- Artikel 15 Änderung des Wasch- und Reinigungsmittelgesetzes
- Artikel 16 Änderung des Benzinbleigesetzes
- Artikel 17 Änderung des Bundes-Bodenschutzgesetzes
- Artikel 18 Änderung des Wasserhaushaltsgesetzes
- Artikel 19 Änderung des Abwasserabgabengesetzes
- Artikel 20 Änderung des Bundesnaturschutzgesetzes
- Artikel 21 Änderung der Kostenverordnung zum Bundesnaturschutzgesetz
- Artikel 22 Änderung der Bundesartenschutzverordnung
- Artikel 23 Änderung des Gesetzes zu dem Übereinkommen vom 19. September 1979 über die Erhaltung der europäischen wild lebenden Pflanzen und Tiere und ihrer natürlichen Lebensräume
- Artikel 24 Änderung des Gesetzes zu dem Übereinkommen vom 23. Juni 1979 zur Erhaltung der wandernden wild lebenden Tierarten
- Artikel 25 Änderung des Gesetzes zu dem Übereinkommen vom 1. Juni 1972 zur Erhaltung der antarktischen Robben
- Artikel 26 Änderung des Gesetzes zum Übereinkommen vom 16. Juli 1995 zur Erhaltung der afrikanisch-eurasischen wandernden Wasservögel
- Artikel 27 Änderung des Atomgesetzes
- Artikel 28 Änderung der Atomrechtlichen Deckungsvorsorge-Verordnung

- Artikel 29 Änderung der Kostenverordnung zum Atomgesetz
- Artikel 30 Änderung des Gesetzes zu den Pariser und Brüsseler Atomhaftungs-Übereinkommen
- Artikel 31 Änderung des Strahlenschutzvorsorgegesetzes
- Artikel 32 Änderung des Umweltauditgesetzes
- Artikel 32a Gesetz zur Anwendung des Umweltauditgesetzes und seiner Rechtsverordnungen auf die Verordnung (EG) Nr. 761/2001 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 19. März 2001 über die freiwillige Beteiligung von Organisationen an einem Gemeinschaftssystem für das Umweltmanagement und die Umweltbetriebsprüfung
- Artikel 33 Änderung der UAG-Gebührenverordnung
- Artikel 34 Rückkehr zum einheitlichen Verordnungsrang
- Artikel 35 Inkrafttreten
- Anlage 1 Neufassung von Anhang 1 der Kostenverordnung zum Atomgesetz
- Anlage 2 Neufassung von Anhang 2 der Kostenverordnung zum Atomgesetz

### Artikel 1

#### Änderung des Bundes-Immissionsschutzgesetzes

In § 62 Abs. 3 des Bundes-Immissionsschutzgesetzes in der Fassung der Bekanntmachung vom 14. Mai 1990 (BGBl. I S. 880), das zuletzt durch Artikel 2 des Gesetzes vom 27. Juli 2001 (BGBl. I S. 1950) geändert worden ist, wird die Angabe „hunderttausend Deutsche Mark“ durch die Angabe „fünfzigtausend Euro“ und die Angabe „zwanzigtausend Deutsche Mark“ durch die Angabe „zehntausend Euro“ ersetzt.

### Artikel 2

#### Änderung der Verordnung über Immissionsschutz- und Störfallbeauftragte

In § 10 Abs. 2 Nr. 1 der Verordnung über Immissionsschutz- und Störfallbeauftragte vom 30. Juli 1993 (BGBl. I S. 1433), die zuletzt durch Artikel 3 des Gesetzes vom 3. Mai 2000 (BGBl. I S. 632) geändert worden ist, wird die Angabe „tausend Deutsche Mark“ durch die Angabe „fünfhundert Euro“ ersetzt.

### Artikel 3

#### Änderung der Gebühren- ordnung für Maßnahmen bei Typprüfungen von Verbrennungsmotoren

Die Gebührenordnung für Maßnahmen bei Typprüfungen von Verbrennungsmotoren vom 22. Mai 2000 (BGBl. I S. 735) wird wie folgt geändert:

1. In § 2 Abs. 3 wird die Angabe „5 Deutsche Mark“ durch die Angabe „2,50 Euro“ ersetzt.
2. Die Anlage zu § 1 wird wie folgt geändert:
  - a) In der Überschrift wird die Angabe „Gebühr DM“ durch die Angabe „Gebühr Euro“ ersetzt.
  - b) In Gebührennummer 1 wird die Angabe „1 310“ durch die Angabe „655“ ersetzt.
  - c) In Gebührennummer 2.1 wird die Angabe „331“ durch die Angabe „165“ ersetzt.
  - d) In Gebührennummer 2.2 wird die Angabe „655“ durch die Angabe „327“ ersetzt.
  - e) In Gebührennummer 2.3 wird die Angabe „39,- DM“ durch die Angabe „19,- Euro“ ersetzt.
  - f) In Gebührennummer 3 wird die Angabe „259“ durch die Angabe „129“ ersetzt.
  - g) In Gebührennummer 4.1 wird die Angabe „276“ durch die Angabe „138“ ersetzt.
  - h) In Gebührennummer 4.2 wird die Angabe „707“ durch die Angabe „353“ ersetzt.
  - i) In Gebührennummer 5.1 wird die Angabe „1 400“ durch die Angabe „700“ ersetzt.
  - j) In Gebührennummer 5.2 wird die Angabe „1 100“ durch die Angabe „550“ ersetzt.

#### Artikel 4

##### Änderung des Kreislaufwirtschafts- und Abfallgesetzes

Das Kreislaufwirtschafts- und Abfallgesetz vom 27. September 1994 (BGBl. I S. 2705), zuletzt geändert durch Artikel 8 des Gesetzes vom 27. Juli 2001 (BGBl. I S. 1950), wird wie folgt geändert:

1. In § 49 Abs. 3 Satz 1 wird die Bezeichnung „1.“ gestrichen, nach dem Wort „Transportgenehmigung“ das Komma durch einen Punkt ersetzt und die nachfolgende Nummer 2 gestrichen.
2. In § 61 Abs. 3 wird die Angabe „100 000 Deutsche Mark“ durch die Angabe „fünfzigtausend Euro“ und die Angabe „20 000 Deutsche Mark“ durch die Angabe „zehntausend Euro“ ersetzt.

#### Artikel 5

##### Änderung der Transportgenehmigungsverordnung

§ 11 der Transportgenehmigungsverordnung vom 10. September 1996 (BGBl. I S. 1411, 1997 I S. 2861) wird aufgehoben.

#### Artikel 6

##### Änderung der Entsorgungsfachbetriebeverordnung

In § 8 Abs. 2 Nr. 1 der Entsorgungsfachbetriebeverordnung vom 10. September 1996 (BGBl. I S. 1421) wird die Angabe „zehntausend Deutsche Mark“ durch die Angabe „fünftausend Euro“ ersetzt.

#### Artikel 7

##### Änderung der Batterieverordnung

Die Batterieverordnung in der Fassung der Bekanntmachung vom 2. Juli 2001 (BGBl. I S. 1486) wird wie folgt geändert:

1. In § 6 Abs. 1 Satz 1 wird die Angabe „15 Deutsche Mark“ durch die Angabe „7,50 Euro“ ersetzt.
2. Nach § 6 Abs. 1 Satz 3 wird folgender neuer Satz 4 angefügt:
 

„Bei einer Pfanderstattung nach den Sätzen 2 und 3 ist für Starterbatterien, die vor dem 1. Januar 2002 ausgegeben wurden, der Umrechnungskurs des Artikels 1 der Verordnung (EG) Nr. 2866/98 (ABl. EG Nr. L 359 S. 1) zu Grunde zu legen.“

#### Artikel 8

##### Änderung der Verpackungsverordnung

§ 8 der Verpackungsverordnung vom 21. August 1998 (BGBl. I S. 2379), die zuletzt durch die Verordnung vom 28. August 2000 (BGBl. I S. 1344) geändert worden ist, wird wie folgt geändert:

1. In Absatz 1 Satz 1 wird die Angabe „0,50 Deutsche Mark“ durch die Angabe „0,25 Euro“ sowie die Angabe „eine Deutsche Mark“ durch die Angabe „0,50 Euro“ ersetzt.
2. In Absatz 2 Nr. 2 wird die Angabe „zwei Deutsche Mark“ durch die Angabe „ein Euro“ ersetzt.

#### Artikel 9

##### Änderung des Abfallverbringungsgesetzes

Das Abfallverbringungsgesetz vom 30. September 1994 (BGBl. I S. 2771), zuletzt geändert durch Artikel 10 des Gesetzes vom 21. Dezember 2000 (BGBl. I S. 1956), wird wie folgt geändert:

1. § 4 Abs. 6 wird wie folgt gefasst:
 

„(6) Die Bundesregierung wird ermächtigt, durch Rechtsverordnung Vorschriften zu erlassen

  1. mit Zustimmung des Bundesrates über die Notifizierungsunterlagen, die Form der Notifizierung und der Entscheidung,
  2. mit Zustimmung des Bundesrates über die Beförderungsmittel, besondere Anforderungen an die Verpackung und über die Beförderungswege von Abfällen, soweit sie nicht bereits von Regelungen nach § 1 Abs. 2 erfasst sind,
  3. ohne Zustimmung des Bundesrates über die Bestimmung der gebührenpflichtigen Tatbestände im Einzelnen der nach § 5 mitwirkenden Behörden, über die Bestimmung der gebührenpflichtigen Tatbestände im Einzelnen im Zusammenhang mit notifizierungsbedürftigen Verbringungen von Abfällen durch den Geltungsbereich dieses Gesetzes, über die Gebührensätze sowie über die Auslagerenstatung; die Gebühr beträgt mindestens 50 Euro; sie darf im Einzelfall 5 000 Euro nicht übersteigen.“

2. In § 8 Abs. 1 Satz 4 wird die Angabe „75 Millionen Deutsche Mark“ durch die Angabe „37,5 Millionen Euro“ ersetzt.
3. In § 14 Abs. 3 wird die Angabe „hunderttausend Deutsche Mark“ durch die Angabe „fünfzigtausend Euro“ ersetzt.

#### Artikel 10

##### Änderung der Abfallverbringungs-Verordnung

Die Abfallverbringungs-Verordnung vom 18. November 1988 (BGBl. I S. 2126, 2418), geändert durch Artikel 4 des Gesetzes vom 30. September 1994 (BGBl. I S. 2771), wird aufgehoben.

#### Artikel 11

##### Änderung der Verordnung über die Anstalt Solidarfonds Abfallrückführung

Die Verordnung über die Anstalt Solidarfonds Abfallrückführung vom 20. Mai 1996 (BGBl. I S. 694), zuletzt geändert durch Artikel 2 der Verordnung vom 30. Juni 2000 (BGBl. I S. 1009), wird wie folgt geändert:

1. In § 16 wird die Angabe „16 Millionen Deutsche Mark“ durch die Angabe „8 Millionen Euro“ ersetzt.
2. § 18 wird wie folgt geändert:
  - a) In Absatz 1 Nr. 1 wird die Angabe „0,30 Deutsche Mark“ durch die Angabe „0,15 Euro“ ersetzt.
  - b) In Absatz 1 Nr. 2 wird die Angabe „3,00 Deutsche Mark“ durch die Angabe „1,50 Euro“ ersetzt.
  - c) In Absatz 1 Nr. 3 wird die Angabe „10,00 Deutsche Mark“ durch die Angabe „5,00 Euro“ ersetzt.
  - d) In Absatz 1 Nr. 4 wird die Angabe „15,00 Deutsche Mark“ durch die Angabe „7,50 Euro“ ersetzt.
3. Artikel 2 der Ersten Verordnung zur Änderung der Verordnung über die Anstalt Solidarfonds Abfallrückführung vom 30. Juni 2000 (BGBl. I S. 1009) wird aufgehoben.

#### Artikel 12

##### Änderung des Hohe-See-Einbringungsgesetzes

In § 10 Abs. 2 des Hohe-See-Einbringungsgesetzes vom 25. August 1998 (BGBl. I S. 2455) wird die Angabe „hunderttausend Deutsche Mark“ durch die Angabe „fünfzigtausend Euro“ ersetzt.

#### Artikel 13

##### Änderung des Chemikaliengesetzes

In § 26 Abs. 2 des Chemikaliengesetzes in der Fassung der Bekanntmachung vom 25. Juli 1994 (BGBl. I S. 1703), das zuletzt durch die Verordnung vom 8. Mai 2001 (BGBl. I S. 843) geändert worden ist, wird die Angabe „hunderttausend Deutsche Mark“ durch die Angabe „fünfzigtausend Euro“ und die Angabe „zehntausend Deutsche Mark“ durch die Angabe „fünftausend Euro“ ersetzt.

#### Artikel 14

##### Änderung der Chemikalien-Kostenverordnung

Die Chemikalien-Kostenverordnung vom 16. August 1994 (BGBl. I S. 2118), geändert durch die Verordnung vom 21. Oktober 1997 (BGBl. I S. 2492), wird wie folgt geändert:

1. In § 1 Abs. 3 wird die Angabe „1 000 DM“ durch die Angabe „500 Euro“ ersetzt.
2. In § 2 Satz 2 wird die Angabe „200 Deutsche Mark“ durch die Angabe „100 Euro“ ersetzt.
3. Die Anlage zu § 1 Abs. 1 wird wie folgt geändert:
  - a) In Gebührennummer 1.1 wird die Angabe „DM 10 000“ durch die Angabe „Euro 5 000“ ersetzt.
  - b) In Gebührennummer 1.2 wird die Angabe „DM 6 000“ durch die Angabe „Euro 3 000“ ersetzt.
  - c) In Gebührennummer 1.3 wird die Angabe „DM 2 500“ durch die Angabe „Euro 1 250“ ersetzt.
  - d) In Gebührennummer 1.4 wird die Angabe „DM 8 000 bis 12 000“ durch die Angabe „Euro 4 000 bis 6 000“ ersetzt.
  - e) In Gebührennummer 1.5 wird die Angabe „DM 15 000 bis 25 000“ durch die Angabe „Euro 7 500 bis 12 500“ ersetzt.
  - f) In Gebührennummer 2.1 wird die Angabe „DM 1 500“ durch die Angabe „Euro 750“ ersetzt.
  - g) In Gebührennummer 2.2 wird die Angabe „DM 4 000“ durch die Angabe „Euro 2 000“ ersetzt.
  - h) In Gebührennummer 2.3 wird die Angabe „DM 750“ durch die Angabe „Euro 375“ ersetzt.
  - i) In Gebührennummer 3.1 wird die Angabe „DM 120“ durch die Angabe „Euro 60“ sowie die Angabe „DM 50 000“ durch die Angabe „Euro 25 000“ ersetzt.
  - j) In Gebührennummer 3.2 wird die Angabe „DM 200“ durch die Angabe „Euro 100“ ersetzt.
  - k) In Gebührennummer 3.3 wird die Angabe „DM 100“ durch die Angabe „Euro 50“ ersetzt.
  - l) In Gebührennummer 3.4 wird die Angabe „DM 1 500“ durch die Angabe „Euro 750“ ersetzt.
  - m) In Gebührennummer 3.5 wird die Angabe „DM 100“ durch die Angabe „Euro 50“ ersetzt.
  - n) In Gebührennummer 3.6 wird die Angabe „DM 200“ durch die Angabe „Euro 100“ ersetzt.

#### Artikel 15

##### Änderung des Wasch- und Reinigungsmittelgesetzes

In § 11 Abs. 2 des Wasch- und Reinigungsmittelgesetzes in der Fassung der Bekanntmachung vom 5. März 1987 (BGBl. I S. 875), das zuletzt durch Artikel 21 des Gesetzes vom 3. Mai 2000 (BGBl. I S. 632) geändert worden ist, wird die Angabe „einhunderttausend Deutsche Mark“ durch die Angabe „fünfzigtausend Euro“ und die Angabe „zwanzigtausend Deutsche Mark“ durch die Angabe „zehntausend Euro“ ersetzt.

**Artikel 16****Änderung des Benzinbleigesetzes**

Das Benzinbleigesetz vom 5. August 1971 (BGBl. I S. 1234), zuletzt geändert durch Artikel 9 des Gesetzes vom 21. Dezember 2000 (BGBl. I S. 1956), wird wie folgt geändert:

1. In § 3a Abs. 1 Satz 1 wird die Angabe „einem Deutschen Pfennig“ durch die Angabe „0,5 Cent“ sowie die Angabe „zwei Deutschen Pfennigen“ durch die Angabe „einem Cent“ ersetzt.
2. In § 7 Abs. 2 wird die Angabe „fünfzigtausend Deutsche Mark“ durch die Angabe „fünfundzwanzigtausend Euro“ ersetzt.

**Artikel 17****Änderung des Bundes-Bodenschutzgesetzes**

In § 26 Abs. 2 des Bundes-Bodenschutzgesetzes vom 17. März 1998 (BGBl. I S. 502) wird die Angabe „hunderttausend Deutsche Mark“ durch die Angabe „fünfzigtausend Euro“ sowie die Angabe „zwanzigtausend Deutsche Mark“ durch die Angabe „zehntausend Euro“ ersetzt.

**Artikel 18****Änderung des Wasserhaushaltsgesetzes**

In § 41 Abs. 2 des Wasserhaushaltsgesetzes in der Fassung der Bekanntmachung vom 12. November 1996 (BGBl. I S. 1695), das zuletzt durch Artikel 7 des Gesetzes vom 27. Juli 2001 (BGBl. I S. 1950) geändert worden ist, wird die Angabe „hunderttausend Deutsche Mark“ durch die Angabe „fünfzigtausend Euro“ und die Angabe „zwanzigtausend Deutsche Mark“ durch die Angabe „zehntausend Euro“ ersetzt.

**Artikel 19****Änderung des Abwasserabgabengesetzes**

Das Abwasserabgabengesetz in der Fassung der Bekanntmachung vom 3. November 1994 (BGBl. I S. 3370), zuletzt geändert durch Artikel 3 des Gesetzes vom 25. August 1998 (BGBl. I S. 2455), wird wie folgt geändert:

1. In § 9 Abs. 4 Satz 2 wird nach der Angabe „ab 1. Januar 1997 70 DM“ ein Komma gesetzt und die Angabe „ab 1. Januar 2002 35,79 Euro“ eingefügt.
2. In § 15 Abs. 2 wird die Angabe „fünftausend Deutsche Mark“ durch die Angabe „zweitausendfünfhundert Euro“ ersetzt.

**Artikel 20****Änderung des Bundesnaturschutzgesetzes**

In § 30 Abs. 3 des Bundesnaturschutzgesetzes in der Fassung der Bekanntmachung vom 21. September 1998 (BGBl. I S. 2994), das durch Artikel 11 des Gesetzes vom 27. Juli 2001 (BGBl. I S. 1950) geändert worden ist, wird die Angabe „hunderttausend Deutsche Mark“ durch die

Angabe „fünfzigtausend Euro“ und die Angabe „zwanzigtausend Deutsche Mark“ durch die Angabe „zehntausend Euro“ ersetzt.

**Artikel 21****Änderung der Kostenverordnung zum Bundesnaturschutzgesetz**

Die Kostenverordnung zum Bundesnaturschutzgesetz vom 25. März 1998 (BGBl. I S. 629), geändert durch die Verordnung vom 23. Juli 1998 (BGBl. I S. 1982), wird wie folgt geändert:

1. In § 2 Satz 2 wird die Angabe „fünf Deutsche Mark“ durch die Angabe „2,50 Euro“ ersetzt.
2. § 3 wird wie folgt geändert:
  - a) In Absatz 2 Satz 1 wird die Angabe „zehn Deutsche Mark“ durch die Angabe „5 Euro“ ersetzt.
  - b) In Absatz 3 wird die Angabe „100 Deutsche Mark“ durch die Angabe „50 Euro“ ersetzt.
3. Die Anlage zu § 1 wird wie folgt geändert:
  - a) In der Überschrift werden die Wörter „Gebühr in DM“ durch die Wörter „Gebühr in Euro“ ersetzt.
  - b) In der Gebührennummer 1.1 wird die Angabe „79,-“ durch die Angabe „39,-“ ersetzt.
  - c) In der Gebührennummer 1.2 wird die Angabe „41,-“ durch die Angabe „20,-“ ersetzt.
  - d) In der Gebührennummer 1.3 wird die Angabe „48,-“ durch die Angabe „24,-“ ersetzt.
  - e) In der Gebührennummer 1.4 wird die Angabe „57,-“ durch die Angabe „28,-“ ersetzt.
  - f) In der Gebührennummer 2.1 wird die Angabe „30,-“ durch die Angabe „15,-“ ersetzt.
  - g) In der Gebührennummer 2.2 wird die Angabe „22,-“ durch die Angabe „11,-“ ersetzt.
  - h) In der Gebührennummer 2.3 wird die Angabe „22,-“ durch die Angabe „11,-“ ersetzt.
  - i) In der Gebührennummer 2.4 wird die Angabe „39,-“ durch die Angabe „19,-“ ersetzt.
  - j) In der Gebührennummer 3. wird die Angabe „24,-“ durch die Angabe „12,-“ ersetzt.
  - k) In der Gebührennummer 4. wird die Angabe „24,-“ durch die Angabe „12,-“ ersetzt.
  - l) In der Gebührennummer 5. wird die Angabe „25,-“ durch die Angabe „12,-“ ersetzt.
  - m) In der Gebührennummer 6. wird die Angabe „10,-“ durch die Angabe „5,-“ ersetzt.

**Artikel 22****Änderung der Bundesartenschutzverordnung**

In § 5 Abs. 1 Satz 3 der Bundesartenschutzverordnung vom 14. Oktober 1999 (BGBl. I S. 1955, 2073), die durch die Verordnung vom 21. Dezember 1999 (BGBl. I S. 2843) geändert worden ist, wird die Angabe „500 Deutsche Mark“ durch die Angabe „250 Euro“ ersetzt.

**Artikel 23****Änderung des Gesetzes  
zu dem Übereinkommen vom  
19. September 1979 über die Erhaltung der  
europäischen wild lebenden Pflanzen und Tiere  
und ihrer natürlichen Lebensräume**

In Artikel 4 Abs. 2 des Gesetzes zu dem Übereinkommen vom 19. September 1979 über die Erhaltung der europäischen wild lebenden Pflanzen und Tiere und ihrer natürlichen Lebensräume vom 17. Juli 1984 (BGBl. 1984 II S. 618), das zuletzt durch Artikel 4 des Gesetzes vom 6. August 1993 (BGBl. I S. 1458) geändert worden ist, wird die Angabe „zehntausend Deutsche Mark“ durch die Angabe „fünftausend Euro“ ersetzt.

**Artikel 24****Änderung des  
Gesetzes zu dem Übereinkommen  
vom 23. Juni 1979 zur Erhaltung  
der wandernden wild lebenden Tierarten**

In Artikel 4 Abs. 2 des Gesetzes zu dem Übereinkommen vom 23. Juni 1979 zur Erhaltung der wandernden wild lebenden Tierarten vom 29. Juni 1984 (BGBl. 1984 II S. 569), das zuletzt durch Artikel 3 des Gesetzes vom 6. August 1993 (BGBl. I S. 1458) geändert worden ist, wird die Angabe „zehntausend Deutsche Mark“ durch die Angabe „fünftausend Euro“ ersetzt.

**Artikel 25****Änderung des Gesetzes  
zu dem Übereinkommen vom 1. Juni 1972  
zur Erhaltung der antarktischen Robben**

In Artikel 4 Abs. 2 des Gesetzes zu dem Übereinkommen vom 1. Juni 1972 zur Erhaltung der antarktischen Robben vom 27. Januar 1987 (BGBl. 1987 II S. 90), das zuletzt durch Artikel 34 der Verordnung vom 21. September 1997 (BGBl. I S. 2390) geändert worden ist, wird die Angabe „hunderttausend Deutsche Mark“ durch die Angabe „fünfzigtausend Euro“ ersetzt.

**Artikel 26****Änderung des Gesetzes  
zu dem Abkommen vom 16. Juni 1995  
zur Erhaltung der afrikanisch-  
eurasischen wandernden Wasservögel**

In Artikel 4 Abs. 3 des Gesetzes zu dem Abkommen vom 16. Juni 1995 zur Erhaltung der afrikanisch-eurasischen wandernden Wasservögel vom 18. September 1998 (BGBl. 1998 II S. 2498) wird die Angabe „zehntausend Deutsche Mark“ durch die Angabe „fünftausend Euro“ ersetzt.

**Artikel 27****Änderung des Atomgesetzes**

In § 46 Abs. 2 des Atomgesetzes in der Fassung der Bekanntmachung vom 15. Juli 1985 (BGBl. I S. 1565), das zuletzt durch Artikel 9 des Gesetzes vom 27. Juli 2001 (BGBl. I S. 1950) geändert worden ist, wird die Angabe

„hunderttausend Deutsche Mark“ durch die Angabe „fünfzigtausend Euro“ und die Angabe „tausend Deutsche Mark“ durch die Angabe „fünfhundert Euro“ ersetzt.

**Artikel 28****Änderung der  
Atomrechtlichen Deckungsvorsorge-Verordnung**

Die Atomrechtliche Deckungsvorsorge-Verordnung vom 25. Januar 1977 (BGBl. I S. 220), geändert durch Artikel 3 der Verordnung vom 20. Juli 2001 (BGBl. I S. 1714), wird wie folgt geändert:

1. In § 6 Nr. 4 wird die Angabe „1 Million Deutsche Mark“ durch die Angabe „500 000 Euro“ ersetzt.
2. § 8 wird wie folgt geändert:
  - a) In Absatz 3 Satz 1 wird die Angabe „10 Millionen Deutsche Mark“ durch die Angabe „5 Millionen Euro“ ersetzt.
  - b) In Absatz 3 Satz 2 wird die Angabe „100 Millionen Deutsche Mark“ durch die Angabe „50 Millionen Euro“ ersetzt.
  - c) In Absatz 4 Satz 2 wird die Angabe „50 Millionen Deutsche Mark“ durch die Angabe „25 Millionen Euro“ ersetzt.
3. In § 10 Satz 1 wird die Angabe „1 Million Deutsche Mark“ durch die Angabe „500 000 Euro“ und die Angabe „400 Millionen Deutsche Mark“ durch die Angabe „200 Millionen Euro“ ersetzt.
4. § 11 wird wie folgt geändert:
  - a) In Absatz 1 Satz 2 wird die Angabe „200 Millionen Deutsche Mark“ durch die Angabe „100 Millionen Euro“ ersetzt.
  - b) In Absatz 2 Nr. 1 wird die Angabe „100 Millionen Deutsche Mark“ durch die Angabe „50 Millionen Euro“ ersetzt.
  - c) In Absatz 2 Nr. 2 wird die Angabe „300 Millionen Deutsche Mark“ durch die Angabe „150 Millionen Euro“ ersetzt.
  - d) In Absatz 2 Nr. 3 wird die Angabe „500 Millionen Deutsche Mark“ durch die Angabe „250 Millionen Euro“ ersetzt.
5. § 13 wird wie folgt geändert:
  - a) In Absatz 1 wird die Angabe „50 Millionen Deutsche Mark“ durch die Angabe „25 Millionen Euro“ ersetzt.
  - b) In Absatz 2 Nr. 1 wird die Angabe „10 Millionen Deutsche Mark“ durch die Angabe „5 Millionen Euro“ ersetzt.
  - c) In Absatz 2 Nr. 2 wird die Angabe „3 Millionen Deutsche Mark“ durch die Angabe „1,5 Millionen Euro“ ersetzt.
  - d) In Absatz 2 Nr. 3 wird die Angabe „1 Million Deutsche Mark“ durch die Angabe „500 000 Euro“ ersetzt.

6. In § 15 wird die Angabe „1 Million Deutsche Mark“ durch die Angabe „500 000 Euro“ ersetzt.
7. § 19 wird wie folgt geändert:
- In Absatz 1 wird die Angabe „100 000 Deutsche Mark“ durch die Angabe „50 000 Euro“ ersetzt.
  - In Absatz 2 wird die Angabe „50 000 Deutsche Mark“ durch die Angabe „25 000 Euro“ ersetzt.
8. Die Anlage 1 wird durch die diesem Gesetz als Anlage 1 beigefügte Fassung ersetzt.
9. Die Anlage 2 wird durch die diesem Gesetz als Anlage 2 beigefügte Fassung ersetzt.

#### Artikel 29

##### Änderung der Kostenverordnung zum Atomgesetz

Die Kostenverordnung zum Atomgesetz vom 17. Dezember 1981 (BGBl. I S. 1457, 1982 I S. 562), zuletzt geändert durch Artikel 8 der Verordnung vom 20. Juli 2001 (BGBl. I S. 1714), wird wie folgt geändert:

- § 2 wird wie folgt geändert:
  - In Nummer 2 werden die Angaben „1 000 bis eine Million Deutsche Mark“ durch die Angaben „500 bis 500 000 Euro“ ersetzt.
  - In Nummer 3 werden die Angaben „100 bis 100 000 Deutsche Mark“ durch die Angaben „50 bis 50 000 Euro“ ersetzt.
  - In Nummer 4 werden die Angaben „50 bis 10 000 Deutsche Mark“ durch die Angaben „25 bis 5 000 Euro“ ersetzt.
  - In Nummer 6 werden die Angaben „100 bis 2 Millionen Deutsche Mark“ durch die Angaben „50 bis eine Million Euro“ ersetzt.
- In § 5 Abs. 2 werden die Angaben „50 bis 500 000 Deutsche Mark“ durch die Angaben „25 bis 250 000 Euro“ und die Angaben „50 bis 500 Deutsche Mark“ durch die Angaben „25 bis 250 Euro“ ersetzt.
- In § 5a Abs. 1 werden die Angaben „200 bis 15 000 Deutsche Mark“ durch die Angaben „100 bis 7 500 Euro“ und die Angaben „200 bis 6 000 Deutsche Mark“ durch die Angaben „100 bis 3 000 Euro“ ersetzt.

#### Artikel 30

##### Änderung des Gesetzes zu dem Pariser und Brüsseler Atomhaftungs-Übereinkommen

Das Gesetz zu dem Pariser und Brüsseler Atomhaftungs-Übereinkommen vom 8. Juli 1975 (BGBl. 1975 II S. 957), geändert durch Artikel 6 des Gesetzes vom 9. Juni 1980 (BGBl. 1980 II S. 721), wird wie folgt geändert:

- Artikel 1a wird wie folgt geändert:
  - In Satz 1 werden die Wörter „Deutsche Mark“ durch das Wort „Euro“ ersetzt.

- In Satz 2 werden die Wörter „der Deutschen Mark“ durch die Wörter „des Euro“ ersetzt.

- In Artikel 2 Nr. 2 wird die Angabe „eine Milliarde DM“ durch die Angabe „500 Millionen Euro“ ersetzt.

#### Artikel 31

##### Änderung des Strahlenschutzvorsorgegesetzes

In § 14 Abs. 3 des Strahlenschutzvorsorgegesetzes vom 19. Dezember 1986 (BGBl. I S. 2610), das zuletzt durch Artikel 8 § 8 des Gesetzes vom 24. Juni 1994 (BGBl. I S. 1416) geändert worden ist, wird die Angabe „fünfzigtausend Deutsche Mark“ durch die Angabe „fünfundzwanzigtausend Euro“ ersetzt.

#### Artikel 32

##### Änderung des Umweltauditgesetzes

Das Umweltauditgesetz vom 7. Dezember 1995 (BGBl. I S. 1591), geändert durch Artikel 4 des Gesetzes vom 19. Dezember 1998 (BGBl. I S. 3836), wird wie folgt geändert:

- In § 5 Abs. 2 Nr. 1 wird hinter die Wörter „tausend Deutsche Mark“ die Wörter „oder fünfhundert Euro“ eingefügt.
- In § 37 Abs. 2 wird die Angabe „fünfzigtausend Deutsche Mark“ durch die Angabe „fünfundzwanzigtausend Euro“ sowie die Angabe „zehntausend Deutsche Mark“ durch die Angabe „fünftausend Euro“ ersetzt.

#### Artikel 32a

##### Gesetz zur Anwendung des Umweltauditgesetzes und seiner Rechtsverordnungen auf die Verordnung (EG) Nr. 761/2001 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 19. März 2001 über die freiwillige Beteiligung von Organisationen an einem Gemeinschaftssystem für das Umweltmanagement und die Umweltbetriebsprüfung

Zur Durchführung der Verordnung (EG) Nr. 761/2001 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 19. März 2001 über die freiwillige Beteiligung von Organisationen an einem Gemeinschaftssystem für das Umweltmanagement und die Umweltbetriebsprüfung (ABl. EG Nr. L 114 S. 1) finden die Vorschriften

- des Umweltauditgesetzes vom 7. Dezember 1995 (BGBl. I S. 1591), geändert durch Artikel 4 des Gesetzes vom 19. Dezember 1998 (BGBl. I S. 3836),
- der UAG-Erweiterungsverordnung vom 3. Februar 1998 (BGBl. I S. 338),
- der UAG-Zulassungsverfahrensverordnung vom 18. Dezember 1995 (BGBl. I S. 1841), geändert durch die Verordnung vom 14. August 1998 (BGBl. I S. 2200), und
- der UAG-Gebührenverordnung vom 18. Dezember 1995 (BGBl. I S. 2014), zuletzt geändert durch die Verordnung vom 5. Mai 1998 (BGBl. I S. 857),

mit der Maßgabe entsprechend Anwendung, dass an die Stelle der Vorschriften der Verordnung (EWG) Nr. 1836/93 des Rates vom 29. Juni 1993 über die freiwillige Beteiligung gewerblicher Unternehmen an einem Gemeinschaftssystem für das Umweltmanagement und die Umweltbetriebsprüfung (ABl. EG Nr. L 168 S. 1) die Vorschriften der Verordnung (EG) Nr. 761/2001 treten.

### Artikel 33

#### Änderung der UAG-Gebührenverordnung

Die Anlage zu § 1 Abs. 1 der UAG-Gebührenverordnung vom 18. Dezember 1995 (BGBl. I S. 2014), die zuletzt durch die Verordnung vom 5. Mai 1998 (BGBl. I S. 857) geändert worden ist, wird wie folgt geändert:

1. In Nummer 1 Buchstabe a wird die Angabe „1 400 DM“ durch die Angabe „700 Euro“ ersetzt.
2. In Nummer 1 Buchstabe b Doppelbuchstabe aa wird die Angabe „480 DM“ durch die Angabe „240 Euro“ sowie die Angabe „240 DM“ durch die Angabe „120 Euro“ ersetzt.
3. In Nummer 1 Buchstabe b Doppelbuchstabe bb wird die Angabe „640 DM“ durch die Angabe „320 Euro“ sowie die Angabe „320 DM“ durch die Angabe „160 Euro“ ersetzt.
4. In Nummer 1 Buchstabe b Doppelbuchstabe cc wird die Angabe „800 DM“ durch die Angabe „400 Euro“ sowie die Angabe „400 DM“ durch die Angabe „200 Euro“ ersetzt.
5. In Nummer 2 Buchstabe a wird die Angabe „7 000 DM“ durch die Angabe „3 500 Euro“ ersetzt.
6. In Nummer 2 Buchstabe b Doppelbuchstabe aa wird die Angabe „1 200 DM“ durch die Angabe „600 Euro“ ersetzt.
7. In Nummer 2 Buchstabe b Doppelbuchstabe bb wird die Angabe „1 600 DM“ durch die Angabe „800 Euro“ ersetzt.
8. In Nummer 2 Buchstabe b Doppelbuchstabe cc wird die Angabe „2 000 DM“ durch die Angabe „1 000 Euro“ ersetzt.
9. In Nummer 3 wird die Angabe „7 000 DM“ durch die Angabe „3 500 Euro“ ersetzt.
10. Nummer 4 wird aufgehoben.
11. In Nummer 5 wird die Angabe „400 DM“ durch die Angabe „200 Euro“ ersetzt.
12. In Nummer 6 wird die Angabe „1 400 DM“ durch die Angabe „700 Euro“ ersetzt.
13. In Nummer 7 wird die Angabe „2 000 DM“ durch die Angabe „1 000 Euro“ ersetzt.
14. In Nummer 8 wird die Angabe „2 000 DM“ durch die Angabe „1 000 Euro“ ersetzt.
15. In Nummer 9 wird die Angabe „2 000 DM“ durch die Angabe „1 000 Euro“ ersetzt.
16. In Nummer 10 wird die Angabe „2 000 DM“ durch die Angabe „1 000 Euro“ ersetzt.
17. In Nummer 11 wird die Angabe „2 000 DM“ durch die Angabe „1 000 Euro“ ersetzt.
18. In Nummer 12 wird die Angabe „400 DM“ durch die Angabe „200 Euro“ ersetzt.
19. In Nummer 13 wird die Angabe „500 DM“ durch die Angabe „250 Euro“ ersetzt.
20. In Nummer 14 Buchstabe a wird die Angabe „3 000 DM“ durch die Angabe „1 500 Euro“ ersetzt.
21. In Nummer 14 Buchstabe b Doppelbuchstabe aa wird die Angabe „300 DM“ durch die Angabe „150 Euro“ ersetzt.
22. In Nummer 14 Buchstabe b Doppelbuchstabe bb wird die Angabe „600 DM“ durch die Angabe „300 Euro“ ersetzt.
23. In Nummer 14 Buchstabe b Doppelbuchstabe cc wird die Angabe „1 400 DM“ durch die Angabe „700 Euro“ ersetzt.
24. In Nummer 14 Buchstabe c wird die Angabe „170 DM“ durch die Angabe „85 Euro“ ersetzt.
25. In Nummer 14 Buchstabe d wird die Angabe „1 520 DM“ durch die Angabe „760 Euro“ ersetzt.
26. In Nummer 15 Buchstabe a wird die Angabe „200 DM“ durch die Angabe „100 Euro“ ersetzt.
27. In Nummer 15 Buchstabe b wird die Angabe „1 000 DM“ durch die Angabe „500 Euro“ ersetzt.
28. In Nummer 15 Buchstabe c Doppelbuchstabe aa wird die Angabe „2 000 DM“ durch die Angabe „1 000 Euro“ ersetzt.
29. In Nummer 15 Buchstabe c Doppelbuchstabe bb wird die Angabe „1 320 DM“ durch die Angabe „660 Euro“ ersetzt.
30. In Nummer 15 Buchstabe d Doppelbuchstabe aa wird die Angabe „3 000 DM“ durch die Angabe „1 500 Euro“ ersetzt.
31. In Nummer 15 Buchstabe d Doppelbuchstabe bb wird die Angabe „1 320 DM“ durch die Angabe „660 Euro“ ersetzt.
32. In Nummer 16 wird die Angabe „15 000 DM“ durch die Angabe „7 500 Euro“ ersetzt.
33. In Nummer 16 Buchstabe a wird die Angabe „1 000 DM“ durch die Angabe „500 Euro“ ersetzt.
34. In Nummer 16 Buchstabe b wird die Angabe „50 DM“ durch die Angabe „25 Euro“ ersetzt.

### Artikel 34

#### Rückkehr zum einheitlichen Verordnungsrang

Die auf den Artikeln 2, 3, 5 bis 8, 11, 14, 21, 22, 28, 29 und 33 beruhenden Teile der geänderten Rechtsverordnungen können auf Grund der jeweils einschlägigen Ermächtigung durch Rechtsverordnung geändert werden.

### Artikel 35

#### Inkrafttreten

Dieses Gesetz tritt mit Ausnahme von Artikel 32a am 1. Januar 2002 in Kraft. Artikel 32a tritt am Tage nach der Verkündung in Kraft.

Das vorstehende Gesetz wird hiermit ausgefertigt und  
wird im Bundesgesetzblatt verkündet.

Berlin, den 9. September 2001

Der Bundespräsident  
Johannes Rau

Der Bundeskanzler  
Gerhard Schröder

Der Bundesminister  
für Umwelt, Naturschutz und Reaktorsicherheit  
Jürgen Trittin

Der Bundesminister der Finanzen  
Hans Eichel

Anlage 1 (zu Artikel 28 Nr. 8)

„Anlage 1

Regeldeckungssumme bei Kernbrennstoffen in Millionen Euro

Masse der Kernbrennstoffe*)	Plutonium	Uran 233	über 20 % mit Uran 235 angereichertes Uran	bis einschließlich 20 % mit Uran 235 angereichertes Uran	Natürliches Uran, das Kernbrennstoff ist
1	2	3	4	5	6
bis 10 g	0,5	0,25	—	—	Für eine über die Freigrenzen hinausgehende Masse 1. bis zu 10 Tonnen 0,5 je angefangene Tonne, 2. über 10 bis zu 100 Tonnen 0,125 je angefangene weitere Tonne, 3. über 100 Tonnen 0,0125 je angefangene weitere Tonne  bis zu einem Höchstbetrag von 50, im Falle der Beförderung von 25.
über 10 g bis 100 g	1,0	0,5	—	—	
über 100 g bis 200 g	1,5	1,0	—	—	
über 200 g bis 1 kg	5,0	5,0	2,5	0,5	
über 1 kg bis 100 kg für jedes weitere angefangene Kilogramm	0,5	0,5	0,15	0,05	
über 100 kg bis 1 000 kg für jede weiteren angefangenen 10 Kilogramm	1,0	1,0	0,3	0,15	
über 1 000 kg für jede weiteren angefangenen 100 Kilogramm	5,0	5,0	0,75	0,15	

\*) Bei der Berechnung der Masse der Kernbrennstoffe ist nur der Massengehalt von Plutonium 239, von Plutonium 241, Uran 233 und Uran 235 zu berücksichtigen. Bei natürlichem Uran, das Kernbrennstoff ist, ist bei der Berechnung der Masse die Gesamtmasse des Urans maßgeblich.“



## Anlage 2 (zu Artikel 28 Nr. 9)

## „Anlage 2

## Regeldeckungssummen bei sonstigen radioaktiven Stoffen in Millionen Euro

Aktivitäten, angegeben in Vielfachen der Freigrenzen nach Anlage IV Tabelle IV 1 StrlSchV*)	Umschlossene radioaktive Stoffe	Offene radioaktive Stoffe
1	2	3
vom 10 <sup>5</sup> fachen bis zum 10 <sup>6</sup> fachen	0,05	0,25 bis 0,5
vom 10 <sup>6</sup> fachen bis zum 10 <sup>7</sup> fachen	0,05 bis 0,25	0,5 bis 1
vom 10 <sup>7</sup> fachen bis zum 10 <sup>8</sup> fachen	0,25 bis 0,5	1 bis 2
vom 10 <sup>8</sup> fachen bis zum 10 <sup>9</sup> fachen	0,5 bis 1	2 bis 4
vom 10 <sup>9</sup> fachen bis zum 10 <sup>10</sup> fachen	1 bis 2	4 bis 6
vom 10 <sup>10</sup> fachen bis zum 10 <sup>11</sup> fachen	2 bis 4	6 bis 8
vom 10 <sup>11</sup> fachen bis zum 10 <sup>12</sup> fachen	4 bis 6	8 bis 10
vom 10 <sup>12</sup> fachen bis zum 10 <sup>13</sup> fachen	6 bis 8	über dem 10 <sup>12</sup> fachen 10 bis 15
vom 10 <sup>13</sup> fachen bis zum 10 <sup>14</sup> fachen	8 bis 10	
vom 10 <sup>14</sup> fachen bis zum 10 <sup>15</sup> fachen	10 bis 12	
über dem 10 <sup>15</sup> fachen	12 bis 14	

\*) Die Regeldeckungssumme bei natürlichem Uran, das kein Kernbrennstoff ist, und bei angereichertem Uran bestimmt sich nach Anlage 1 Spalte 6.“